

Allgemeine Einkaufsbedingungen



Tel.: +49 40 7 100 10 987

Fax: +49 40 7 100 10 988

eMail: info@fuchs-ot.de

Web: www.fuchs-ot.de

1 Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Unser Schweigen stellt keine Willenserklärung dar.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung und Leistung vorbehaltlos annehmen und/oder Zahlung leisten.
- 1.3 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Bedingungen erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung unserer Einkaufsbedingungen auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.4 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.
- 1.5 Erkennt der Auftragnehmer unsere Bedingungen nicht an, sind wir dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich einzureichen. Hierbei ist sich bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Ausführung etc. an unsere Anfrage sowie die von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen zu halten.
- 2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ausführung unserer Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche ab Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb der genannten Frist, so sind wir nicht weiter an unsere Bestellung gebunden.
- 2.3 Im Rahmen seiner Qualitätssicherungspflichten hat der Auftragnehmer uns bezüglich unserer Anfrage und/oder Bestellung sowie der im Rahmen dessen zur Verfügung gestellten Unterlagen auf etwaige Abweichungen, offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung – noch vor der Auftragsbestätigung – schriftlich hinzuweisen. Weiterführend ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Sonderausführungen unsere Angaben zu prüfen und uns Bedenken bezüglich der Ausführung unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4 Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer ohne schriftliche Bestellung oder Auftrag von uns ausführt, werden von uns nicht anerkannt und nicht vergütet.

3 Preise

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis (exkl. Umsatzsteuer) ist bindend.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt dieser Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten – z.B. für notwendige Zeugnisse und Prüfbescheinigungen, Abnahmen, Verpackung, Korrosionsschutz, Transport einschließlich Versicherung – ein (DDP gemäß INCOTERMS 2020).
- 3.3 Preise, die in unserer Bestellung nicht ausdrücklich festgelegt und aufgeführt sind, sind uns durch den Auftragnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Lieferung, zur Genehmigung bekannt zu geben.

4 Lieferung und Leistung

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefer-/ Leistungstermin ist bindend.
- 4.2 Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/ Leistungstermins ist der Eingang der Ware bei uns.
- 4.3 Die Lieferung und Leistung, sofern nichts anderes vereinbart wurde, DDP (INCOTERMS 2020) zu erfolgen.
- 4.4 Der Bestimmungs-/ Lieferort ist, sofern nichts anderes von uns vorgegeben wird: FUCHS Oberflächentechnik GmbH, Am Knick 18 (Tor 1), 22113 Oststeinbek, Germany
- 4.5 Die Lieferung hat mindestens unter Angabe unserer Bestellnummer zu erfolgen.
- 4.6 Für Inhalt, Art, Umfang und Beschaffenheit der Lieferung und Leistung ist ausschließlich unsere Bestellung maßgeblich.
- 4.7 Der Auftragnehmer hat für eine geeignete, handelsübliche Verpackung, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, zu sorgen, mit der die Liefergegenstände vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen ausreichend geschützt sind.

5 Liefer-/ Leistungsverzug

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der Liefer-/ Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung hat unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer der Verzögerung zu erfolgen.
- 5.2 Im Falle eines Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen) zu.

6 Vertragsstrafe

- 6.1 Überschreitet der Auftragnehmer infolge eines Liefer-/ Leistungsverzuges die mit ihm vereinbarten Termine/ Fristen, hat er an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettovertragspreises der Gesamtbestellung je Werktag der Termin-/ Fristüberschreitung zu zahlen. Dies gilt auch im Falle der Teilleistung. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach – auch wenn mehrere Einzeltermine/-fristen überschritten werden – auf maximal 5 % des Nettovertragspreises der Gesamtbestellung begrenzt.
- 6.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Auftragnehmer weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von etwa weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen – insbesondere auf Verzug – befreit.

7 Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen geht am vereinbarten Bestimmungs-/ Lieferort auf uns über.
- 7.2 Die Abnahme von Leistungen erfolgt durch Ausstellung einer von uns unterschriebenen Abnahmebestätigung.
- 7.3 Leistungen, deren vertragsgemäße Beschaffenheit erst nach Fertigstellung eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden von uns erst nach erfolgreicher Verarbeitung, Inbetriebnahme, ggf. Prüfung durch unseren Kunden abgenommen.

8 Rechnung und Zahlung

- 8.1 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne Abzug nach ordnungsgemäßer Lieferung und Abnahme der Leistung, nach Vorliegen etwa dazugehöriger Unterlagen (z.B. Prüf-/ Abnahmezeugnisse bzw. -protokolle, Analysewerte, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanleitungen, Packlisten) und nach Rechnungserhalt.
- 8.2 An-/ Vorauszahlungen werden ausschließlich aufgrund gesonderter, schriftlicher Vereinbarung und nur gegen Vorlage einer Bürgschaft einer deutschen Großbank geleistet.
- 8.3 Eine vollständige Bezahlung der Ware ist nicht mit einer Billigung der Leistung derer oder einer Abnahme gleichzusetzen.
- 8.4 Lieferung oder Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht die Zahlungsfähigkeit; darüber hinaus berechtigt sie uns zur Zurückweisung von Lieferungen und Leistungen.

9 Mängel

- 9.1 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Liefer-/ Leistungsgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die mit uns vereinbarte Beschaffenheit aufweist, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie unseren Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Ausführungsvorschriften entspricht und dem Liefer-/ Leistungsgegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern.
- 9.2 Unsere Beauftragten und die unserer Kunden sind berechtigt, sich beim Auftragnehmer während seiner Betriebszeiten – ggf. ohne Vorankündigung – von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an werkeigenen Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für Wiederholungsprüfungen, die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 9.3 Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist und soweit zwischen uns und dem Auftragnehmer keine Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen sind, haben wir die Ware auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu untersuchen; von uns entdeckte Mängel werden

innerhalb von 10 Tagen gerügt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

- 9.4 Bei versteckten Mängeln und insbesondere auch bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung, Inbetriebnahme des Liefergegenstandes oder ggf. bei der Prüfung durch unseren Kunden zeigen, beginnt die Rügefrist gem. Ziffer 9.3 erst mit ihrer Entdeckung.
- 9.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Lieferung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.6 Im Rahmen der Nacherfüllung ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns alle entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Das gilt insbesondere auch für die durch eine mangelhafte Lieferung entstehenden Ansprüche unserer Kunden auf Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 9.7 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Eilbedürftigkeit liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Mängel handeln kann (z.B. nachbessern oder nachliefern) und/oder
- ein Leistungsausfall droht,
 - wir durch den Mangel oder die Dauer der Mängelbeseitigung einen Termin unserer Kunden nicht einhalten können,
 - Ansprüche auf Vertragsstrafen und weitergehende Schadensersatzansprüche anderer gegen uns entstehen.

10 Übertragung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 10.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen bzw. Dritten abzutreten.
- 10.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11 Subunternehmer

- 11.1 Die Einschaltung von Subunternehmen ist uns gegenüber schriftlich anzuzeigen und entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber.
- 11.2 Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns und unseren Kunden in dem in Ziffer 9.2 genannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.

12 Eigentumsvorbehalt und Geheimhaltungspflicht

- 12.1 Das Eigentum der Ware geht nach vollständiger Bezahlung sofort auf uns über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist nicht zulässig.
- 12.2 An den im Rahmen unserer Anfrage oder Bestellung dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Dateien und sonstigen Unterlagen, behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor.
- 12.3 Der Auftragnehmer hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen strikt geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung des jeweils mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Kopien, Nachbildungen o.ä. sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o.ä. nach Aufforderung durch uns unverzüglich an uns herauszugeben und zu bescheinigen, dass sich keinerlei Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o.ä. mehr in seinem Besitz befinden. Dritten dürfen Abbildungen, Zeichnungen, Dateien und sonstige Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung offen gelegt werden.
- 12.4 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung unserer Bestellung uneingeschränkt fort.
- 12.5 Alle Interna, die dem Auftragnehmer durch die Zusammenarbeit bekannt werden, hat dieser ebenfalls streng geheim zu halten und ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden.
- 12.6 Der Auftragnehmer hat auch seine Beschäftigten – und zwar auch für die Zeit nach deren Ausscheiden bei ihm – sowie von ihm beauftragte Subunternehmer zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

13 Produkthaftung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produkthaftung-Versicherung zu unterhalten.

14 Verjährung und Ausschlussfrist

- 14.1 Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von 36 Monaten ab Gefahrenübergang.
- 14.2 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war.
- 14.3 Bei Rechtsmangel beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- 14.4 Die Verjährungsfrist verlängert sich generell um den Zeitraum, der mit Absendung unserer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung unseres Mängelanspruches endet. Bei Neu-/ Ersatzlieferungen beginnen die Verjährungsfristen von neuem zu laufen.

15 Sonstiges

Der Auftragnehmer steht für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen im Rahmen der Erfüllung des Auftrags ein. Die Lieferung/ Leistung muss den gültigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschlägigen Norm-, DIN-, und sonstigen Vorschriften entsprechen.

16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.